

Zivilprozessordnung I

Klagerücknahme, Klageänderung, Parteiänderung

vor Beginn der mündlichen
Verhandlung des Beklagten
(§ 137 I ZPO)

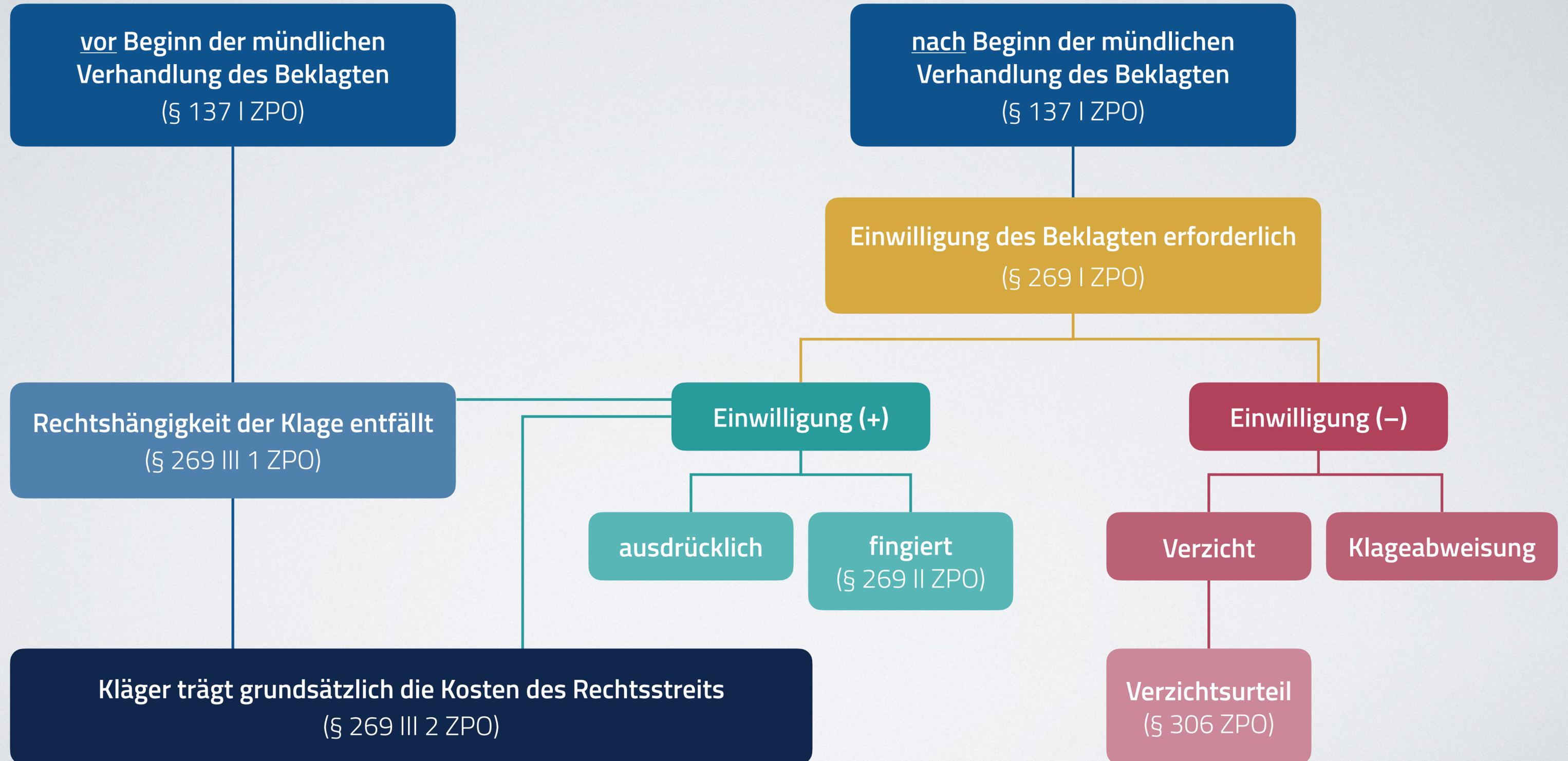
Rechtshängigkeit der Klage entfällt
(§ 269 III 1 ZPO)

Kläger trägt grundsätzlich die Kosten des Rechtsstreits
(§ 269 III 2 ZPO)

vor Beginn der mündlichen
Verhandlung des Beklagten
(§ 137 I ZPO)

Rechtshängigkeit der Klage entfällt
(§ 269 III 1 ZPO)

Kläger trägt grundsätzlich die Kosten des Rechtsstreits
(§ 269 III 2 ZPO)



Änderung des Streitgegenstandes

Änderung des Antrags

Bsp.: Klageerhöhung von 5.000 auf 10.000 €

Zulässigkeit nach § 264 Nr. 2, 3 ZPO

Änderung des Lebenssachverhaltes (und ggf. des Antrags)

Bsp.: Klage aus abgetretenem statt aus eigenem Recht

Zulässigkeit nach § 263 ZPO

Einwilligung des Beklagten

ausdrücklich

fingiert
(§ 267 ZPO)

Sachdienlichkeit

bisheriger Prozessstoff bleibt verwertbare Entscheidungsgrundlage; Zulassung fördert endgültige Beilegung des Streits und vermeidet neuen Prozess

Beispiel:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von 10.000,00 Euro in Anspruch. Nach der Beweisaufnahme reduziert er seinen Anspruch auf 7.500,00 Euro.

Der Beklagte willigt nicht ein.



Grund	Einfluss auf das Verfahren	Aufnahme durch
Tod einer Partei (§§ 239 ZPO)	Unterbrechung des Verfahrens	Rechtsnachfolger
Insolvenzeröffnung (§ 240 ZPO)	Unterbrechung des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none">▪ Insolvenzverwalter▪ Gläubiger
Veräußerung oder Abtretung nach Rechtshängigkeit (§ 265 II ZPO)	kein Einfluss auf das Verfahren = gesetzliche Prozessstandschaft (§ 265 II 1 ZPO)	Aufnahme durch den Rechtsnachfolger nur bei Zu- stimmung des Gegners (§ 265 II 2 ZPO)

Rechtsprechung

herrschende Lehre

Einwilligung des neuen Beklagten
oder Sachdienlichkeit
(§§ 263, 267 ZPO analog)

keine Einwilligung des neuen
Beklagten oder Sachdienlichkeit
erforderlich

ohne Einwilligung aber keine Bindung
an bisherige Prozesslage

Zustimmung des ausscheidenden Beklagten ab
mündlicher Verhandlung erforderlich (§ 269 I ZPO analog)

Rechtsprechung

Streitgenossenschaft

Einwilligung des neuen Beklagten
oder Sachdienlichkeit
(§§ 263, 267 ZPO analog)

herrschende Lehre

Streitgenossenschaft nicht erforderlich

keine Einwilligung des neuen
Beklagten oder Sachdienlichkeit
erforderlich

ohne Einwilligung aber keine Bindung an bisherige Prozesslage

Zustimmung des ursprünglichen Beklagten nicht erforderlich